

Vorname:		
Familienname:		Position:
Geburtsdatum:		
<p>1. Bei ihrer Tätigkeit im Umgang mit Lebensmittel können Personen Krankheitserreger auf diese übertragen, wenn sie nachstehende Anzeichen bestimmter Krankheitssymptome aufweisen oder solche vor einiger Zeit an sich festgestellt haben.</p>		
<p>2. In diesem Falle müssen sie den Betriebsinhaber oder der dafür verantwortliche Person unverzüglich über folgende Anzeichen einer Krankheit die sie an sich bemerkt haben informieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchfall mit mehr als zwei dünnflüssigen Stühlen pro Tag, gegebenenfalls auch mit Übelkeit, Erbrechen, Fieber und Bauchkrämpfen (Verdacht auf, Salmonellen, bakterielle Ruhr oder eine bakterielle Erkrankung). – Schleimige, blutige Durchfälle mit Bauchkrämpfen (Amöbenruhr). – Starke Bauch- oder Gliederschmerzen mit schwerem Fieber, wobei nach einigen Tagen eine Verstopfung und später erbsenartige Durchfälle auftreten (Verdacht auf Typhus). – Leicht getrübbte, nahezu farblose „reiswasserartige“ Durchfälle mit kleinen Schleimflocken, mit hohem Flüssigkeitsverlust (Verdacht auf Cholera). – Gelbfärbung der Haut, der Augäpfel mit Schwäche und Appetitlosigkeit (Hepatitis A oder B). – Infizierte Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen. – Langanhaltender Husten mit Auswurf, Nachtschweiß und Gewichtsverlust (Verdacht auf Tuberkulose). – Fieber, Husten, Atembeschwerden, Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn, grippeähnliche Symptome (Verdacht auf CoVid19). 		
<p>3. Auch nach Abklingen der Krankheitssymptome, können noch Krankheitserreger ausgeschieden werden.</p>		
<p>4. Tritt oder trat eine unter 2 beschriebene Krankheitssymptome auf, muss unbedingt ein Arzt aufgesucht werden. Dieser ist über ihre berufliche Tätigkeit im Umgang mit Lebensmittel zu informieren.</p>		
<p>5. Personen, die an durch Lebensmittel übertragbaren Krankheiten leiden, oder der Verdacht besteht, die infizierte Wunden aufweisen, die an Hautkrankheiten leiden oder bestimmte Krankheitserreger ausscheiden ohne selbst Krank zu sein, dürfen wenn sie bei ihrer Tätigkeit mit Lebensmittel sowie mit den dabei verwendeten Bedarfsgegenständen und Werkzeugen direkt oder indirekt so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel zu befürchten ist, NICHT TÄTIG sein.</p>		
<p>6. Der Unterfertigte erklärt, dass – seine Person betreffend – keine Tatsachen für Tätigkeitshindernisse im Sinne dieser schriftlichen Belehrung bekannt sind.</p>		
Datum:		
Unterschrift:		